

# Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 102.

Dinstag den 26. August

1845.

## Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1598. (2)

Nr. 3091.

### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Florian Kastellig'schen Cessionärs, Franz Bri-bar von Großgaber, senior, wider den seinem jetzigen Aufenthalte nach hiergerichts unbekanntem Mathias Kastellig, vulgo Murgel von Großlack, und seine ebenfalls unbekanntem Erben oder Rechts-nachfolger, alle unter Vertretung des Hrn. Joh. Nep. Pourr, als Curators absentium, der executive Licitation Verkauf der, dem Math. Kastellig gehörigen, in die Execution gezogenen, zu Großlack sub Cons. Nr. 15 liegenden, der Staats Herrschaft Sittich im Temeniz - Amte sub Urb. Nr. 34 zinsbaren behauften Ganzhube sammt An- und Zugehör, wegen auß dem dießgerichtlichen, mit hoher Appellations-Verordnung vom 20. Dec. v. J., Z. 14196, bestätigten Urtheile vom 18. Juli v. J., Z. 858, executive intabulato 28. Mai d. J., Nr. 057, schuldeigen 133 fl. 45 kr. c. s. c. gewilliget, und die erste Licitation auf den 25. d. M., die zweite auf den 25. September und die dritte auf den 27. October d. J., in loco rei sitae zu Großlack, jedesmal um 10 Uhr Vormittag (mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Realität, wenn solche bei der ersten oder zweiten Feilbietung um, oder über den Schätzungswert pr. 782 fl. 20 kr. nicht an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten um jeden erzielbaren Preis hintangegeben werden.

Wozu die Kauflustigen zur zahlreichen Erschei-nung mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Schätzung, Licitationsbedingungen und der Grund-buchsextract täglich hieramts eingesehen werden können, daß aber auch dieß alles den Licitanten stets unmittelbar vor der Licitation bekannt gege-ben werde.

R. K. Bezirksgericht Treffen am 9. August 1845.

Z. 1364. (2)

Nr. 2655.

### E d i c t.

Von diesem k. k. Bezirksgerichte wird kund gethan: Es sey in der Executionsfache der Ger-traud Martinshitz von Podborst, wider Franz Krauper von ebendort, die executive Licitando-Veräußerung der, dem Letzteren gehörigen, zu Podborst sub Cons. Nr. 6 liegenden, in Herr-schaft Neudegg sub Rect. Nr. 96 1/2 zinsbaren, in

Execution gezogenen behauften 3/4 Hube sammt An- und Zugehör, wegen der erstern auß dem w. ä. Vergleich ddo. 22. März v. J. schuldeigen 200 fl. c. s. c., über deren Ansuchen bewilliget, und zur Vornahme derselben ein dreifacher Ter-min, nämlich der erste auf den 3. September, der zweite auf den 2. October und der dritte auf den 4. November d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittag in loco rei sitae zu Podborst, mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Rea-lität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über dem Schätzungswert pr. 613 fl. an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten um jeden erzielbaren Preis hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt werden, daß die Licitations-bedingnisse, die Schätzung und der Grundbuchs-extract täglich hieramts eingesehen werden kön-nen, daß aber dieß alles auch unmittelbar vor der Licitation den Licitanten bekannt gegeben werde.

R. K. Bezirksgericht Treffen am 9. August 1845.

Z. 1577. (2)

Nr. 1002.

### E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Cameralherr-schaft Laak wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über gepflogene genaue Erforschtung des Betragens, und über Einvernehmung der vom Gerichte dazu verordneten Aerzte, für nöthig befunden worden, den dießherrschastlichen Amtschreiber, Rudolph Weitenhiller, wegen der Geistes - Krankheit sich dargestellten Wahnsinnes mit abwechselnder Tob-sucht, gerichtlich für wahnsinnig zu erklären, ihm die freie Verwaltung des Vermögens abzuneh-men, denselben unter Curatel zu setzen, und zu sei-nem Curator den Herrn Lucas Schubiz, k. k. Steuereinnehmer in Laak, auf unbestimmte Zeit zu bestellen.

Bezirksgericht der Cameral Herrschaft Laak den 22. Juli 1845.

Z. 1390. (2)

Nr. 610.

### E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird bekannte gemacht: Es sey mit Bescheid vom 7. Juli 1845, Z. 610, in die executive Feilbietung der, dem Jure Stampfel gehörigen 1/4 Hube Rectif. Nr. 1 u. 2 sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Nr. 3 in Nareiz, unter Gült Weiniz, wegen dem Johann Schuster von Drenoug schuldeigen 35 fl. 30 kr. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfah e



auf den 30. August, die zweite auf den 2. October und die dritte auf den 31. October 1845, jedesmal um die zehnte Frühstunde in loco Nareiz mit dem Besatze angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 210 fl. wird hintangegeben werden. Der Extract, die Bedingnisse und Schätzungsprotocoll können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 30. Juli 1845.

Z. 1392. (2)

Nr. 613.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es sey mit Bescheide vom 30. Juli 1845, Z. 613, in die executive Zeitbietung der, dem Johann Dreschler von Zerneisdorf gehörigen Hälfte der, im Dobluschberge gelegenen, unter Gut Thurnau sub Berg-Nr. 90 u. 102 dienstbaren Ueberlandsweingärten sammt Kessler, wegen dem Joam Martin von Döblisch schuldigen 140 fl. gemilligt, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 1. September, die zweite auf den 3. October, und die dritte auf den 3. November 1845, jedesmal um die zehnte Frühstunde in Döbluschberge mit dem Besatze angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 240 fl. wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract und Schätzungsprotocoll kann hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 30. Juli 1845.

Z. 1367. (2)

Nr. 220.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg werden alle Jene, welche auf den Verlaß der am 21. April 1843 zu Pleschowitz ohne Testament verstorbenen Maria Möglish, als Erben oder Gläubiger einen Anspruch machen, aufgefordert, sich bei der auf den 22. September l. J. um 9 Uhr früh bei diesem Gerichte angeordneten Liquidations-Tagfsagung zu melden, und ihre Ansprüche darzutun, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an denjenigen, welcher sich hierzu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird.

Weixelberg am 30. Juli 1845.

Z. 1390. (2)

Nr. 925.

**C o n c u r s**

über das Verlassesvermögen nach dem seligen Georg Juanz von Schupeleuz Nr. 1.

Vom Ortsgerichte der Pupillar u. Abhandlungsinanz Herrschaft Mann in Untersteyer, Eilier Kreises, wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurfes über das gesammte, im Lande Steyermark befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des sel. Georg Juanz, dießherrschastlichen Unterthan von Schupeleuz Nr. 1, so wie auch in Rücksicht des von demselben außer Landes sich befindlichen beweglichen Vermö-

gens, wenn dieses dort auch landtästlich oder grundbüchlich vorgemerkt wäre, gewilliget, und als Vertreter der dießfälligen Masse, so wie auch zum einstweiligen Vermögensverwalter Herr Syndiker Ignaz Nouackh zu Mann, dann als desselben Substitut Herr Friedrich von Schildensfeld aufgestellt worden.

Daher wird, falls die Gläubiger bei der auf den 25. September d. J. Morgens um 9 Uhr hiemit vor diesem Gerichte festgesetzten Tagfsagung, sich nicht lieber zu einer Ausgleichung dieses Concurfes einverstehen wollten, Jedermann, der an ersgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen sich berechtigt hält, hiemit erinnert, bis 30. November 1845 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt ein förmlichen Klage wider Herrn Ignaz Nouackh, als Vertreter dieser Concursmasse, bei diesem Ortsgerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit ihrer Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in eine oder die andere Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; widrigensfalls nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört würde, und Jene, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Steyermark, und in Rücksicht des beweglichen, auch außer Landes sich befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder, wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, so zwar, daß dergleichen Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, welches ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Wahl eines andern Vermögensverwalters oder zur Bestätigung des provisorisch ernannten, wie auch zur Auswahl eines wenigstens aus drei Individuen zusammensetzenden Gläubiger-Ausschusses die Tagfsagung auf den 4. December 1845 Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, bei welcher die Gläubiger unter einem für den Vermögensverwalter eine angemessene Instruction vorzuschlagen, und die in die Vermögensverwaltung einschlagenden Punkte festzusetzen, zugleich aber auch die Vorfichten zu bestimmen haben, unter welchen sie die Vermögensverwaltung durch selbst übernehmen oder fortführen lassen wollen, ob er in Eid zu nehmen, ob und was von demselben für eine Sicherheit zu bestellen, ob die Gelder und beweglichen Güter in seinen Händen zu lassen, oder zur gerichtlichen Verwahrung zu bringen seyen.

Ortsgericht der Pupillar- und Abhandlungsinanz-Herrschaft Mann am 12. August 1845.

Z. 1404. (2)

**R u n d m a c h u n g.**

Die hohe Staats-Verwaltung hat bewilliget, daß den Expediteuren, durch deren Vermittlung Güter auf der südlichen Staats-Eisenbahn versendet wer-



den, vom 1. September d. J. angefangen, Provisionen unter nachstehenden Bedingungen vergütet werden.

1. Um den Anspruch auf eine Provision stellen zu können, muß von den in dem Staats-Eisenbahn-Tariffe angeführten Gütern der II. Classe wenigstens eine Menge von 30,000-Centner und von den Gütern der I. Classe wenigstens eine Menge von 10,000 Centner und zwar auf der ganzen Strecke von Würzzuschlag bis Graz oder umgekehrt, und seiner Zeit nach Eröffnung der Bahn bis Silli wenigstens auf einer Strecke von acht Meilen der Bahnlinie binnen des Zeitraums eines ganzen Jahres versührt worden seyn.

2. Die Provision wird jedem Spediteur oder Vereine von Speditoren erfolgt, der sich ausweist, für sich und unter seinem Namen die betreffende Quantität in der erwähnten Zeit der Staats-Eisenbahn zur Beförderung übergeben und in der bestimmten Strecke versendet zu haben.

Es wird jedoch, sobald die versendete Quantität die eine oder die andere Mengen-Ansätze erreicht, die Provision sogleich, sogleich auch im Laufe des Jahres auf Verlangen berichtigt werden.

3. Die Provision beträgt zehn Percent des bereits entrichteten tariffmäßigen Bahn=Frachtpreises rüchichtlich der Güter II. Classe, und fünf Percent hinsichtlich der Güter I. Classe.

4. Die Dauer der Zeit, binnen welcher diese Begünstigung den Speditoren eingeräumt wird, ist einstweilen auf zwei Jahre festgesetzt. Die hohe Staats-Verwaltung behält sich jedoch vor, diese Begünstigung zu verlängern oder auch nach vorausgegangener Verständigung zu beschränken, wenn dieselbe das beabsichtigte Resultat nicht herbeiführen sollte. In letzterem Falle wird die Beschränkung eine angemessene Zeit voraus bekannt gemacht werden.

5. Den Speditoren wird übrigens keine Verpflichtung auferlegt, eine bestimmte Waren-Menge in einer bestimmten Zeit auf der Staats-Eisenbahn zu versenden.

Die so eben angeführten Begünstigungen werden von Seite der unterzeichneten Direction unter gleichen Bedingungen auch auf der Gloggnitzer Bahn für alle jene Güter gewährt, welche von der südlichen Staats-Eisenbahn kommen oder auf dieselbe übergehen, und welche die ganze Bahnstrecke von Gloggnitz bis Wien oder umgekehrt zurückgelegt haben.

Jene Speditoren, welche hiervon Gebrauch machen wollen, werden zum Behufe der Vormerkung ersucht, ihre Erklärung bei der gefertigten Direction einzureichen.

Wien, den 7. August 1845.

Von der Direction der Betriebs-Unternehmung der k. k. südlichen Staats-Eisenbahn und der k. k. priv. Wien-Gloggnitzer Eisenbahn.

Z. 1387. (1)

In der Versammlung des Wiener Apotheker-Gremiums am 15. Mai erklärte sich der Gefertigte bereit, Nachweis fortlaufend

über vacante Stellen und sich disponibel meldende Apotheker-Gehülfen führen zu wollen. — Jene Herren, welche von diesem Anerbieten Gebrauch machen wollen, erhalten — gegen Erlag von 1 fl. C. M. (franco, oder 3 fl. W. W. unfrankirte Einsendung) zu Gunsten des Wiener Gremial-Gehülfen-Pensions-Fondes — Nachweis des Status, und auf Verlangen durch ¼ Jahr Nachweis aller späteren Vacanzen. Für blosse Anzeige eines vacanten Platzes wird nichts bezahlt, ersuche jedoch um gefällige Nachricht bei erfolgter Besetzung.

Briefe franco zu adressiren an

W. F. Sedlaczek,

(Apotheker zum Engel am Hof in Wien.)

Z. 1406. (1)

### Verkauf einer Realität.

In einer sehr beliebten Provinzialstadt in Steyermark, durch welche die Triesterstraße führt, ist ein Haus im besten Bauzustande, auf welchem eine Handlungsgerechtfame mit sehr gutem Erfolge betrieben wird, mit oder ohne Warenlager, und welches auch zu vielseitigen Speculationen geeignet ist, sammt 8 Joch Grundstücken, unter vortheilhaften Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Ueber die Verkaufsbedingungen wird über mündliche oder portofreie Anfrage vom Herrn Mathias Altenburger, wohnhaft in der Neugasse Haus Nr. 155, im dritten Stocke in Graz, gefälligst Auskunft gegeben.

Z. 1399. (2)

### Nachricht.

Louis Branneis, Inspector, Herrschaften-Agent und Häuser-Administrator in Wien, Stadt, Singerstraße, im deutschen Hause Nr. 879, zweiten Stocke, und Inhaber des Gutes Cirknahof im Neustädter Kreise in Krain, bringt zur gefälligen Kenntnisknahme der P. T. Herrschaften und Gutsinhaber, daß ihm fortwährend häufige Anfragen und Kaufaufträge für Güter und Herrschaften in dieser Provinz zukommen, deswegen er sich zu solchen Kaufs- und Verkaufunterhandlungen unter portofreien Zuschriften hiemit ergebenst empfiehlt.

Laibach am 22. August 1845.

Louis Branneis.



3. 1327. (3)

# A c t i e n.

Auf das schöne **PALAIS**-artig gebaute Haus Nr. 393 in Wien, oder Ablösung fl. 200,000 W. W., Ziehung am 30. August d. J., verkauft einzelne Stücke, und in größern Partien, am allerbilligsten.

**G. Ensbrunner,**

Epitalgasse in Laibach.

3. 1311. (2)

**J. GIONTINI** in Laibach hat nachstehende Bücher zu den beigefesteten Preisen vorräthig:

Steinhauser, G. Dr., **die Blähungen**, ihr Wesen, ihre Beschwerden und schädlichen Einwirkungen auf den menschlichen Körper. Wien. 1844. 24 kr.

— — —, **die Verschleimungen**, deren Wesen, Entstehungsart, Ursachen, Wirkungen und Heilmittel. Wien. 1844. 20 kr.

— — —, **Einfache Mittel gegen Unterleibs-Aufschoppungen, schwere Verdauung und Blähungsbeschwerden**. Wien. 1844. 20 kr.

— — —, **das sogenannte Versehen im Zustande der Schwangerschaft**. Wien. 1845. 20 kr.

— — —, **die Hämorrhoiden und ihre naturgemäße, gründliche Heilung**. Wien. 1845. 30 kr.

— — —, **die Hautausschläge nach ihren Unterscheidungszeichen, nebst der Angabe ihrer von Jedermann leicht anwendbaren Behandlungsweise**. 2te vermehrte Auflage. Wien. 1845. 40 kr.

Weinberger, K., **die Haare des Menschen im gesunden und kranken Zustande**. Ein Toilettensbuch für Herren und Damen. Wien. 1846. 40 kr.

Daubenton's erprobter Rathgeber und Helfer bei **Verdaunungsschwäche** und deren Folgeübeln. 5te Auflage. Wien. 1842. 24 kr.

Taschenbuch für **Mühlen- und Maschinenbauer**, enthaltend: Decimalbruchrechnung, Tafeln von Quadrat- und Cubikwurzeln, Angewandte Geometrie-Ausmessung, Festigkeit verschiedener Materialien, Mechanische Potenzen, Wasserräder, Saug- und Druckpumpen, Dampfmaschinen etc. etc. Nebst einem Anhange, enthaltend: Umfang, Quadrat, Cubus- und Flächeninhalt von Kreisen, Kugeln etc. etc., herausgegeben von W. Templeton. Nach der 5ten Auflage aus dem Englischen übersetzt. Mit lithographirten Tafeln. Brünn. 1845. 1 fl. 30 kr.

Handatlas der **griechischen und römischen Säulenordnungen**, mit vielen Details über Construction, Zusammenstellung und Verzierung der architektonischen Glieder. 146 Blätter. Zum Gebrauche für Architekten & Handwerker. 4. Eßlingen. 5 fl.

Wolfram, **Lehre von den Zimmer-Bauwerken der Hochgebäude**. Mit 1051 Figuren. 4. Stuttgart. 1844. 5 fl. 15 kr.

Schlieben, v., **Vollständiges Lehrbuch der gesammten Niederen Messkunde**, worin die Aufnahme, Berechnung und Theilung aller Felder, Wiesen, Gärten, Wege, Weinberge, Wälder, Städte, Dörfer, Flüsse, Seen, Teiche und Inseln etc., ferner das Höhenmessen und Niveliren. 3te verbesserte und stark vermehrte Auflage. Zum Selbstunterricht bearbeitet von Montag. Mit vielen lithographirten Tafeln. Quedlinburg. 1845. 2 fl.



## Nemliche Verlautbarungen.

3. 1375. (3)

Nr. 8100|1043.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. kroy. mährisch - illyrischen Cameralgesällen - Verwaltung wird in Folge hohen Hofkammer - Decretes vom 19. Juli 1845, Z. 15,218, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die im beigedruckten Ausweise aufgeführten Weg- und Brückenmauthen, deren Pacht-dauer mit dem Verwaltungsjahre 1845 abläuft, entweder auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1. November 1845 bis Ende October 1846, oder auf zwei Jahre, vom 1. November 1845 bis Ende October 1847, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden. — 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung zuerst für die einjährige, und dann für die zweijährige Zeitsfrist abgehalten, und im Falle eines den Umständen angemessenen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbote sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2. Aus dem oben abgeschlossenen Ausweise sind die Namen der Stationen, die Anzahl der Meilen, dann die Brückenclassen sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen wird. — 3. Zu dieser Versteigerung werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet, und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. — 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, in so fern sie bei derselben Tagsatzung ausgedoten werden, was aus dem obigen Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen. — 6. Eben so ist es gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß Einer oder mehrerer Stationen, insofern dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für

den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — 7. Bei den schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a) Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution stückstellenden Betrage im Baren, oder in Staatspapieren nach dem leztbekanntem börsemäßigen Kurse belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Ararialcasse, oder einem Gefällenamte im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Curswerthe erlegt, oder pupillarisch - hypothekarisch sichergestellt worden sey, daher, soweit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtätlichen oder grundbüchlichen, einverlebten Verschreibung der Grundbuchs - oder Landtafel - Extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn. — b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden. — c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch Einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefällsarar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. — Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitoffferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d) Auf dem Umschlage des Dffertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e) Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung ent-



halten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitations-Protocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige oder zweijährige, Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. — g) Von außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: Anbot zur Pachtung der Wegmauth-Station (folgt der Name der Station). — Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht. — h) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Gefältsverwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Cameralbezirks-Verwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht. Als Erster der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so ferne dieses Anbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtchillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten und vierten Theile des einjährigen Betrages derselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtchilling monatlich voraus, im zweiten nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem lezt bekannten Kurse, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. Die Einverleibung der letztern in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für Ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen; dieser Erlag kann

eben so wie die oben erwähnte Pachtcaution selbst im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekannten Kurse geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungs-actes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden k. k. Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß. — Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pacht rückstände befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, oder wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Fremden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden. — Diese Richtigstellung muß längstens bis zum 20. October 1845 geschehen. — 10) Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Anbotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht am 1. November 1845. — 12. Der Pächter tritt rückfichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühreneinhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Aerrars. — 13. Dort, wo Aerrarial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn, ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden. — 14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonders für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei den betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 15. Die Licitationen beginnen immer pünctlich um die zehnte Stunde. — Formular eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen). — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der



Mauthstation (folgt der Name der Station) für die Zeit vom 1. November 1845 bis Ende October 1846 (oder 1847) den Jahrespacht-schilling (folgt der Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der An-kündigung und in den Contractsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden . . . Kreuzer . . . bei (oder lege die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von . . . Gulden . . . Kreuzer nachweisen). — (Sind die beigelegten Documente anzugeben) oder lege ich die Cassequittung über das erlegte Badium bei. . . . am . . . 1845. — (Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.) — (Von Außen). — Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde oder Obligationen, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden (Offert für die Pachtung der Mauthstation) hier folgt der Name der Station. — Allgemeine Pachtbedingungen. — Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende: Erstens Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuheben. — Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden. — Zweitens. Bei den sogenannten Wehr-mauthen oder Filialstationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen, ein. — Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Haupt-schranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. — Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrschranken nur insoweit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — Drittens. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie

in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach dem Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — Viertens. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dormal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versehen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten. — Fünftens. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhandigen, wie nicht minder zur Pachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten. — Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungs-Locales anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen. — Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschrift verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirks-Verwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird. — Sechstens Die Beschaffung der Wegmauth-Valor-Bolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansätze des Gebührentrages corrigirte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden. — Siebentens. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als ge-







Cameralbezirks- oder Filialcasse zu abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind. — **S e c h s z e h n t e n s.** Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretal-Pachtobjecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar-Ereigniß oder durch ein anderes von ihm unabhängiges, zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird; so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtzuschillings-Quote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretalpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Kundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von den Concretalpachtzuschillingsquoten, wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages, der für das gepachtete Concretalobject gebotene Pachtzuschilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamtausrufspreise vertheilt. — Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungsanspruch des Pächters begründendes Elementarereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. — Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes hebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größern oder geringern Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat. — Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des

Hindernisses an, bei der Bezirks-Behörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — **S i e b z e h n t e n s.** Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es dem mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtzuschilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne keine Vernehmung, Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderem Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtzuschillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden, nebst dem schuldig gebliebenen Vertrage aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Widerversteigerung ein höherer Pachtzuschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälls ein den Pachtzuschilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsárar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — Ueberdies hat der Pächter in dem Falle, wenn er eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, von der rückständigen Pachtzinsrate bis zu deren Zahlung Verzugszinsen zu vier von Hundert zu entrichten, u. es fangen diese Verzugszinsen von dem Tage zu laufen an, welcher auf den im Pachtcontracte zur Zahlung der rückständigen Pachtzinsrate bestimmten Tag folgt. — **A c h t z e h n t e s.** Dem Pächter wie der Gefällen-Verwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die



auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei. — Neunzehntes. Das unterfertigte Licitations-Protocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractskunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkt der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höhern Ratification eintritt. Kann das Licitations-Protocoll wegen Abwesenheit der mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten, von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberrwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Varien errichtet werden. — Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefällsärars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten. — Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — Zwanzigstes. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pacht-Contract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — Einundzwanzigstes. Der Pächter hat nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtungsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amts-Unterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localstranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauth-Stationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhrn mit Feuerspritzen oder andern Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhrn zu

Ufer-, Schutz- und Regulirungs-Baulichkeiten den Fuhrn zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. — Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln. — Eben so sind die k. k. Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugestandene Begünstigung den zum Gewerbsbetriebe notwendigen Fuhrn mit Holzkohlen zu Statten. — Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Echauffeen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831 Z. 18474 bezogen; übrigens wird bemerkt, daß in Gemäßheit a. h. Entlassung vom 29. März 1845 und Hofkammerdecretes vom 28. April d. J., Z. 13109, alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt ihrem unmittelbaren Gefolge, bei sämmtlichen Ararial-, Weg-, Brücken-, Linien- und Ueberfuhr-Mauthstationen mauthfrei zu behandeln sind. — Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen: — a) Die unentgeltlichen unrecthändigen Fuhrn mit Schuldenholz, gegen Vorzeigung bezirksherrschaftlicher Certificate. b) Fuhrn, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhrn, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt. — c) Die zum Baue und Erhaltung der Ararial-Straßen bestimmten Fuhrn, gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre. — d) Materialfuhrn zum Baue und Herstellung der Staatsbahnen, so wie auch Schotterfuhrn nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. — Zweiundzwanzigstes. Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Subernal-Currende vom 19. Juni 1840, Z. 14852, allgemein, von Seite des k. k. steiermärkischen Guberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge Hofkammerdecretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an die Stelle des §. 4 lit r der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Materials- und Brennstoffe zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch concessionierte Werke im Orte wo der Mauthstranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Stranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt. — Graß am 4. August 1845.



## B e r g e i c h n i s s

der für das Verwaltungs-Jahr 1846 und 1847 zu verpachtenden Weg- und Brückenmauth-Stationen in Steyermark und Krain.

Camera-Bezirk-Verwaltung	Benennung der Mauth-Stationen.	Categorie	Anzahl der		Ort der Versteigerung.	Tag	Ausrufs-Preis für ein Jahr in G. W.		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage die Offerte ein- zureichen kom- men.
			Meilen	Brücken- Classe.			fl.	fr.		
<b>W i e n e r - S t r a ß e .</b>										
G r a z .	Frohnleiten . . .	Weg- u. Brückenm.	2	III.	Graz	30. August 1845	4675	—	Cam. Bz. Bw. Graz	28. August 1845
	Börth . . . . .	Wegmauth	2	—	Cam. Bz. Bw. detto	Vormittag do. do.	1847	—	detto	detto
	Widon . . . . .	Weg- u. Brückenm.	3	I.	detto	1. Sept. 1845	11911	—	detto	detto
<b>F r i e s t e r S t r a ß e .</b>										
M a r b u r g .	Landschabbrücke . .	Weg- u. Brückenm.	3	III.	M a r b u r g	2. Sept. 1845	10694	—	Cam. Bez. Verwalt. Marburg	30. August 1845
	Epielfeld . . . . .	Brückenmauth	—	III.		3. do. do.	5193	—	detto	31. August 1845
	Vesnitzbach . . . .	detto	—	I.		do. do.	1287	—	detto	detto
	Marburg (Grazerthor)	Wegmauth	3	—		4. do. do.	3790	—	detto	1. Sept. 1845
	Marburg (Kärntnerthor)	detto	2	—		do. do.	535	—	detto	detto
	Marburg am Drauthor	Wegmauth	3	—		4. Sept. 1845	2864	—	detto	detto
	detto	Brückenmauth	—	III.		4. do. do.	6997	—	detto	detto
St. Joseph bei Windisch- feistritz . . . . .	Weg- u. Brückenm.	3	II. II.	Gesäll. Haupt- amt Gilli	5. do. do.	13333	—	detto	2. Sept. 1845	



General-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Category	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufs-Preis für ein Jahr in C. M. fl. / kr.	Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage die Offerte einzureichen kommen.
	der Mauth-Stationen.		Meilen	Brücken-Klasse.	der Versteigerung.				

**T r i e s t e r S t r a ß e .**

Marburg.	Gonowitz . . . . .	Weg. u. Brückenm.	2	I. I.	Gefällen-Hauptamt Gills	5. Sept. 1845 Vormittag	8400	Cam. Bez. Verwalt. Marburg	2. Sept. 1845
	Hohenegg . . . . .	detto	2	I.	detto	5. do. do.	8555	detto	detto
	Sannbrücke . . . . .	detto	3	I. III.	detto	5. do. do.	13888	detto	detto
	Franz . . . . .	detto	3	I. II.	detto	5. do. do.	11379	detto	detto

**W i e n e r S t r a ß e .**

Bruck.	Bruck (Wienerthor).	Wegmauth	3	—	Cam. Bz. Bw. Bruck	6. Sept. 1845 Nachmittag	1600	Cam. Bez. Verwalt. Bruck	3. Sept. 1845
	Bruck (Grazthor).	Weg. u. Brückenm.	3	III.	detto	6. do. do.	3400	detto	detto
	Bruck (Leobnerthor).	detto	2	II.	detto	6. do. do.	4000	detto	detto

**K l a g e n f u r t e r S t r a ß e .**

Laibach.	Zwischenwässern . . . . .	Weg. u. Brückenm.	2	III.	Cam. Bz. Bw. Laibach	4. Sept. 1845 Vormittag	3653	Cam. Bez. Verwalt. Laibach	1. Sept. 1845
	Neumarkt . . . . .	Wegmauth	3	—	Bz. Commissariat Neumarkt	5. do. do.	1511	detto	detto

**A g r a m e r S t r a ß e .**

Neustadtl.	St. Marein . . . . .	Wegmauth	2	—	Cam. Bz. Bw. Neustadtl.	6. Sept. 1845 Nachmittag	1750	Cam. Bez. Verwalt. Neustadtl.	3. Sept. 1845
	Weixelburg . . . . .	detto	2	—	detto	6. do. do.	1750	detto	detto

K. K. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien. Graz am 4. August 1845.

702